



# HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2005

## **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die soziale Infrastruktur für Studierende in Hessen (Studierendeninfrastrukturgesetz - SIG)**

### **A. Problem**

Zwischen den Landtagsfraktionen herrscht Einigkeit, dass das Studentenwerksgesetz von 1962 der Modernisierung bedarf. Dies war auch Ergebnis einer Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses. Neben den Studentenwerken sind aber auch die Hochschulen, die Studierendenschaften und Private im Bereich sozialer Infrastruktur für Studierende engagiert. Daher würde eine reine Novelle des Studentenwerksgesetzes zu kurz greifen. Es bedarf einer stärkeren Orientierung an der Aufgabe. Eine Gesetzesnovelle soll daher künftig nicht nur um Studierendenwerke, sondern auch um die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger sozialer Infrastruktur für Studierende gehen. Ziel muss es sein, effiziente und abgestimmte Strukturen bei der Aufgabenwahrnehmung entstehen zu lassen, den Markt der sozialen Dienstleistungen für Studierende fair zu verfassen. Zu vermeiden sind außerdem Benachteiligungen für privatwirtschaftliche Unternehmen.

### **B. Lösung**

Die bisherigen Regelungen des Studentenwerksgesetzes werden modernisiert und in ein Gesetz über die soziale Infrastruktur für Studierende in Hessen integriert. In diesem werden Bereiche der sozialen Infrastruktur definiert, die Zusammenarbeit der Träger gefördert und klare Regelungen für das Engagement privatwirtschaftlicher Unternehmen im Bereich sozialer Infrastruktur sowie der Studierendenwerke auf dem freien Markt festgelegt. Die Studierendenwerke werden in ihrer Eigenverantwortung gestärkt. Zuschüsse an die Studierendenwerke für bestimmte Pflichtaufgaben gehören künftig nach dem Vorbild Baden-Württembergs zu den gesetzlichen Pflichtausgaben. Darüber hinaus werden die Sitzkommunen in den Verwaltungsrat des Studierendenwerks eingebunden.

### **C. Befristung**

Das Gesetz wird auf zehn Jahre befristet, um eine sinnvolle Evaluation des neuen Ansatzes zu ermöglichen.

### **D. Alternativen**

Es könnte auch eine Konzentration des Gesetzgebers auf die Institution Studentenwerk erfolgen. Dies würde jedoch den Blick auf die Vielfalt der Trägerlandschaft sozialer Infrastruktur verstellen.

### **E. Kosten**

Im Landeshaushalt müssen die Zuschüsse an die Studierendenwerke künftig bedarfsgerecht erhöht werden.

**F. Auswirkungen, von denen Frauen in stärkerem Maße oder anders betroffen sind als Männer**

Wenngleich Erziehung und Betreuung von Kindern Aufgaben beider Elternteile sind, werden statistisch Frauen von Angeboten der Kinderbetreuung durch Studierendenwerke stärker profitieren.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Entsprechend den Empfehlungen der KMK und des Deutschen Studentenwerks soll die Betreuung Studierender mit Behinderung in der Zuständigkeit der Hochschulen verbleiben.  
Daher: keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**über die soziale Infrastruktur für Studierende in Hessen**  
**(Studierendeninfrastrukturgesetz - SIG)**

Vom

**Inhaltsübersicht:**

Teil 1: Soziale Infrastruktur, Trägerinnen und Träger

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Soziale Infrastruktur
- § 3 Trägerinnen und Träger

Teil 2: Ziel und Leistungsvereinbarungen

- § 4 Zielvereinbarungen, Aufgabendelegation

Teil 3: Kooperationsregeln

- § 5 Zuständigkeiten und Kooperation der Trägerinnen und Träger
- § 6 Information

Teil 4: Studierendenwerke

- § 7 Rechtsstellung, Aufgabe und Satzung
- § 8 Errichtung
- § 9 Gemeinnützigkeit, Finanzierung und Beiträge
- § 10 Organe
- § 11 Verwaltungsrat
- § 12 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Aufsicht und Genehmigungen
- § 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 16 Gebührenbefreiung
- § 17 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 18 In-Kraft-Treten

**Teil 1: Soziale Infrastruktur, Trägerinnen und Träger**

**§ 1**  
**Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes sind die Bereitstellung und Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur an den staatlichen Hochschulen des Landes Hessen.

**§ 2**  
**Soziale Infrastruktur**

(1) Die soziale Infrastruktur für Studierende bilden an den Hochschulen als Pflichtdienstleistungen

- Verpflegung der Studierenden,
- studentischer Wohnraum,
- Dienste zur Studienfinanzierung

sowie als weitere Dienstleistungen

- auf studentische Bedürfnisse eingerichtete Kinderbetreuung,
- studentische Einrichtungen und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung,
- Beratungsdienste,
- soziale Betreuung ausländischer Studierender und
- Gruppenverträge, in deren Leistungen alle Studierenden einer Hochschule eingebunden sind.

Ebenfalls Teil der sozialen Infrastruktur können Maßnahmen der Trägerinnen und Träger zur Förderung studentischer Kultur sein.

(2) Dienstleistungen im Rahmen der sozialen Infrastruktur orientieren sich an studentischen Bedürfnissen. Sie stehen grundsätzlich allen Studierenden

einer Hochschule zur Verfügung. Der Zugang darf nur an sachliche Kriterien und nicht an über das Studium hinaus geltende Bedingungen geknüpft sein. Entgelte sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Trägerinnen und Träger unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.

(3) Soziale Dienstleistungen sind so zu gestalten, dass die Belange Studierender mit Behinderung, Studierender mit Kindern und Studierender mit besonderen religiösen Verhaltensnormen angemessen Berücksichtigung finden.

(4) Die Trägerinnen und Träger können Personen, die nicht Studierende einer zugeordneten Hochschule sind, zur Benutzung ihrer Einrichtung zulassen, soweit dies mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vereinbar ist, dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt und keine Subventionen oder studentischen Beiträge bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigt werden.

### § 3

#### Trägerinnen und Träger

(1) Hauptträger der sozialen Infrastruktur sind für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Studierendenwerke. Sie verantworten die Hauptdienstleistungen, koordinieren das Angebot der sozialen Infrastruktur zwischen den Trägerinnen und Trägern und berichten den Hochschulen ihres Bereiches und dem für Hochschulen fachlich zuständigen Ministerium alle zwei Jahre über den Bedarf und das Angebot der örtlichen sozialen Infrastruktur.

(2) Weitere Trägerinnen und Träger im Sinne dieses Gesetzes sind:

- die Hochschulen,
- die Studierendenschaften,
- die Kommunen, in denen die Hochschulen ihren Sitz haben,
- die religiösen Hochschulgemeinden, sofern sie soziale Infrastruktur anbieten.

Ergänzende Trägerin oder Träger der sozialen Infrastruktur können auch Verbände oder Unternehmen sein, sofern sie ihre Leistungen nach § 2 Abs. 2 anbieten und vom örtlichen Studierendenwerk anerkannt wurden. Der Verwaltungsrat beschließt über Richtlinien für die Anerkennung durch die Geschäftsführung und bei Verstoß gegen diese Richtlinien im Einzelfall über einen Widerruf der Anerkennung.

#### Teil 2: Ziel- und Leistungsvereinbarungen

### § 4

#### Zielvereinbarungen, Aufgabendelegation

(1) Die Hochschulen können mit Trägerinnen und Trägern der sozialen Infrastruktur Ziel- und Leistungsvereinbarungen über ihr Angebot treffen, sofern hierfür durch die Hochschulen oder das fachlich zuständige Ministerium Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Benehmen mit hiervon betroffenen Hochschulen und nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke durch Rechtsverordnung den Studierendenwerken staatliche Aufgaben, auch zur Erfüllung nach Weisung, übertragen oder entziehen. Die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleiben unberührt. Mit der Aufgabenübertragung werden der vollumfängliche Ersatz des notwendigen Aufwands und die Anwendung des Haushaltsrechts geregelt.

#### Teil 3: Kooperationsregeln

### § 5

#### Zuständigkeiten und Kooperation der Trägerinnen und Träger

(1) Für das Angebot der Pflichtdienstleistungen sind die Studierendenwerke in ihrem Bereich mit Ausnahme der Wohnraumversorgung ausschließlich zuständig. Im Bereich der Wohnraumversorgung können weitere und ergänzende Trägerinnen und Träger Angebote machen. Sie können das Studieren-

denwerk beauftragen, gegen Kostenersatz die Wohnraumvermittlung in ihrem Auftrag wahrzunehmen.

(2) Die weiteren Dienstleistungen werden von den Studierendenwerken, den weiteren und ergänzenden Trägerinnen und Trägern erbracht. Die Trägerinnen und Träger sollen ein abgestimmtes Dienstleistungsangebot sicherstellen; hierüber können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Hochschulen sollen Dienstleistungen der sozialen Infrastruktur nur in begründeten Fällen anbieten. Hochschulen und Studierendenschaften können die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben im Bereich der sozialen Infrastruktur durch Leistungsvereinbarung auf eine andere Trägerin oder einen anderen Träger übertragen.

(4) Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben unter regelmäßiger Berücksichtigung vergleichbarer Angebote Dritter. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen stellt das Studierendenwerk insoweit das Aufsichtsrecht durch den Verwaltungsrat und das Prüfungsrecht des Rechnungshofs (§ 111 Landeshaushaltsordnung) sicher. Die Haftung der Studentenwerke ist in den Fällen des Satzes 2 auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; eine Gewährträgerhaftung des Landes Hessen ist insoweit ausgeschlossen.

## **§ 6 Information**

(1) Trägerinnen und Träger sozialer Dienstleistungen an einem Hochschulstandort können in Einrichtungen anderer Trägerinnen und Träger kostenfrei über ihr Angebot informieren.

(2) Die Studierendenwerke informieren die Studierenden über das gesamte Angebot sozialer Infrastruktur am Hochschulstandort.

### **Teil 4: Studierendenwerke**

## **§ 7 Rechtsstellung, Aufgabe und Satzung**

(1) Die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Sie bieten als Selbsthilfeeinrichtungen soziale Dienstleistungen für die Studierenden ihrer Hochschulen an. Sie fördern dadurch die Studierenden wirtschaftlich und sorgen für deren Gesundheit.

(3) Studierendenwerke können Leistungen für Dritte erbringen, soweit hierbei aus marktüblichen Preisen Gewinne erzielt werden, die den Aufgaben des Studierendenwerks förderlich sind.

(4) Das Studierendenwerk gibt sich eine Satzung.

## **§ 8 Errichtung**

Es werden folgende Studierendenwerke errichtet:

1. das Studierendenwerk Darmstadt für die Technische Universität Darmstadt und für die Fachhochschule Darmstadt,
2. das Studierendenwerk Frankfurt am Main für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main, für die Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main, für die Fachhochschule Frankfurt am Main und für die Fachhochschule Wiesbaden,
3. das Studierendenwerk Gießen für die Justus-Liebig-Universität, für die Fachhochschule Fulda und für die Fachhochschule Gießen-Friedberg,
4. das Studierendenwerk Marburg für die Philipps-Universität,
5. das Studierendenwerk Kassel für die Universität Kassel.

## § 9

### Gemeinnützigkeit, Finanzierung und Beiträge

(1) Die wirtschaftlichen Betriebe der Studierendenwerke sind so einzurichten und zu führen, dass die Einnahmen die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht decken; das Studierendenwerk kann zweckgebundene Rücklagen bilden. Die Studierendenwerke haben durch eine Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, dass ihre wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(2) Zur Finanzierung der Aufgaben der Studierendenwerke dienen Mittel aus:

1. Zuschüssen des Landes und der Hochschulen,
2. Kostenerstattung für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben,
3. Zuwendungen Dritter,
4. eigenen Einnahmen,
5. studentischen Beiträgen.

(3) Das Land ist verpflichtet, für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden Zuschüsse zur Verfügung zu stellen, die den laufenden Bedarf sowie Investitionsnotwendigkeiten der einzelnen Bereiche sozialer Betreuung und Förderung berücksichtigen. Das fachlich zuständige Ministerium kann diese Zuschüsse im Rahmen einer für fünf Jahre mit den Studierendenwerken vereinbarten leistungsbezogenen Mittelzuweisung an die Hochschulen zweckgebunden für Aufgaben der sozialen Infrastruktur verteilen; die Hochschulen können an die Weitergabe der Zuschüsse Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 4 Abs. 1 knüpfen. Kostenerstattungen gemäß Abs. 3 Nr. 2 sind von der leistungsgesteuerten Mittelzuweisung ausgenommen.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Studierendenwerke von den Studierenden Beiträge. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig und werden von der Kasse der Hochschule gebührenfrei eingezogen.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Beiträge nach sachlichen Gesichtspunkten, insbesondere unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte ermäßigen.

## § 10

### Organe

Die Organe der Studierendenwerke sind

- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

## § 11

### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Universität als vorsitzendes Mitglied; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen,
2. ein Mitglied der Professorengruppe, das vom Senat der Universität für zwei Jahre gewählt wird,
3. zwei Studierende, die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität zeitgleich mit der Wahl einer oder eines neuen AStA-Vorsitzenden gewählt werden; ihre Amtszeit endet mit ihrer Abwahl oder mit der Neuwahl einer oder eines AStA-Vorsitzenden,
4. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt, in der das Studierendenwerk seinen Sitz hat; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, ein vom Personalrat des Studierendenwerks für die Dauer von zwei Jahren bestelltes Mitglied und die oder der AStA-Vorsitzende gehören dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an.

(2) In den Verwaltungsräten der Studierendenwerke, deren Aufgabenbereich neben der Universität weitere Hochschulen umfasst, sind von jeder dieser Hochschulen ein Präsidiumsmitglied und ein von den Studierendenschaften zu entsendendes studentisches Mitglied vertreten. Die Satzungen der Studierendenwerke regeln das Wahl- oder Bestellungsverfahren.

## **§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats**

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass der Satzung,
2. Erlass der Beitragsordnung,
3. Festsetzung von Entgelten für die Dienstleistungen,
4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Beschluss über Richtlinien für die Geschäftsführung und Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
7. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
8. Beschlüsse nach § 5 Abs. 1,
9. Beschluss des jährlichen Wirtschaftsplans,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Entgegennahme von Berichten über die Geschäftsführungstätigkeit,
12. Beschluss über Angelegenheiten, die die strategische Steuerung des Studierendenwerks betreffen oder über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen oder dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **§ 13 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks. Sie oder er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich; Rechtsgeschäfte, die nach diesem Gesetz zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam. Sie oder er ist Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie oder er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Studierendenwerks. Sie oder er stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt einen der leitenden Angestellten des Studentenwerks zum Abwesenheitsvertreter oder zur Abwesenheitsvertreterin. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(4) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und ihren oder seinen Beauftragten steht das Hausrecht zu.

(5) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb

eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über ausreichende Erfahrung auf wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Gebiet verfügen. Die Satzung kann vorsehen, dass die Bestellung auf acht Jahre befristet erfolgt. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 14**

##### **Aufsicht und Genehmigungen**

(1) Die Studierendenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht der für die Hochschulen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers (Aufsichtsbehörde). Für Auftragsangelegenheiten gilt § 93 Abs. 3 HHG entsprechend.

(2) Die Satzung und die Höhe der Beiträge bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden; § 94 Abs. 3 HHG gilt entsprechend. Beschlüsse zu den Beiträgen werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und treten nach Ablauf eines Monats in Kraft, sofern die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht. Diese Frist kann durch schriftliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde verkürzt werden. Die Satzung und die Höhe der Beiträge sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 15**

##### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr der Studierendenwerke entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Hessen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt dem Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vor.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung der Studierendenwerke und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gelten die Vorschriften der §§ 238 bis 289 des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sinngemäß, soweit nicht die Eigenart der Studierendenwerke oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der staatlichen Auftragsangelegenheiten keine Anwendung.

(4) Die Geschäftsführung erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, die durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind. Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 316 bis 323 des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung.

(5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zu veröffentlichen.

(6) Der Rechnungshof des Landes Hessen ist berechtigt, den Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung der Studierendenwerke zu prüfen.

#### **§ 16**

##### **Gebührenbefreiung und Immobiliennutzung**

(1) Die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes sind von der Zahlung von Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentli-



chen Gerichte und die Justizvollzugsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit.

(2) Das Land und seine Hochschulen überlassen den Studierendenwerken zum Zwecke der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile unentgeltlich. Immobilienüberlassungen und Erbbaurechte stehen dem gleich.

### **§ 17**

#### **Aufhebung früherer Vorschriften**

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 324, 342),
2. Verordnung über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 58).

### **§ 18**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft; es tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

**Begründung:**

Die Studierendenwerke in Deutschland gehen zurück auf die Initiative Studierender im Jahr 1921. Sie wurden in Westdeutschland nach dem zweiten Weltkrieg wieder gegründet und in den 90er-Jahren auch in Ostdeutschland an den Hochschulstandorten etabliert. Die Studierendenwerke leisten bundesweit den maßgeblichen Anteil an der sozialen Infrastruktur für Studierende.

In den meisten Bundesländern wurden in den letzten zehn Jahren die Studentenwerksgesetze erneuert; eine Abschaffung der Studierendenwerke oder ein Wegfall der studentischen Beteiligung wurde in keinem dieser Bundesländer erwogen. Reformbedarf wurde bei der Aufgabenbeschreibung und bei der Abgrenzung der Tätigkeit der Studierendenwerke zu Privaten umgesetzt. Dieser Reformbedarf besteht - wie von allen Fraktionen anerkannt - auch in Hessen. Gerade in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen haben die Studierendenwerke ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Ihre Aufgaben werden weiter anwachsen, sofern das Land Studiengebühren einführt und dadurch die wirtschaftliche Lage der Studierenden zusätzlich verschlechtert wird.

Das Hessische Studentenwerksgesetz aus dem Jahr 1962 ist nicht mehr zeitgemäß. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt folgende Eckpunkte:

- Perspektivwechsel: Gesetz für die soziale Infrastruktur statt für eine Institution

Das Studentenwerksgesetz gibt der Institution Studentenwerk seine Struktur und Aufgabe. Neben dem Studierendenwerken sind aber auch die Hochschulen, die Studierendenschaften und Private im Bereich sozialer Infrastruktur für Studierende engagiert. Eine reine Modernisierung des Studentenwerksgesetzes griffe zu kurz. Es bedarf einer stärkeren Orientierung an der Aufgabe. Eine Gesetzesnovelle soll daher künftig nicht nur um Studierendenwerke, sondern auch um die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger sozialer Infrastruktur für Studierende gehen. Ziel muss es auch sein, Doppelstrukturen bei der Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden und Absprachen zwischen den Trägern sozialer Infrastruktur zu erzielen. Das Studentenwerksgesetz soll daher Teil eines Gesetzes über die soziale Infrastruktur für Studierende in Hessen werden.

- Marktordnung für Dienstleistungen im Rahmen sozialer Infrastruktur

Auch Dienstleistungen im Rahmen einer sozialen Infrastruktur für Studierende finden innerhalb des Marktes statt. Dem Studentenwerk kommt hier eine besondere Rolle zu. Es ist Monopolist für bestimmte Dienstleistungen und bietet sie teilweise zu Preisen unter dem ortsüblichen Preis an. Diese Rolle rechtfertigt sich aus seiner Funktion als Selbsthilfeeinrichtung für Studierende, die sich an der durchschnittlichen Wirtschaftskraft der Studierenden orientiert. Es bedarf unter vier Gesichtspunkten einer Marktordnung:

1. Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Rahmen der sozialen Infrastruktur für Studierende an einem Hochschulstandort sollen in gleicher Weise Zugang zu Studierenden finden wie die Studierendenwerke. Den Studierendenwerken kommt hier eine besondere Informationsfunktion zu.
2. Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Rahmen der sozialen Infrastruktur für Studierende an einem Hochschulstandort sollten ihr Angebot aufeinander abstimmen; reine Doppelangebote sollten vermieden oder bei ausreichender Nachfrage zumindest aufeinander abgestimmt werden. Hierüber sollten Kooperations- und Leistungsvereinbarungen getroffen werden können.
3. Hochschulen sollten sich auf ihre Kernaufgaben zurückziehen und keine Aufgaben sozialer Infrastruktur bereithalten. Hochschulen sollten jedoch über Ziel- und Leistungsvereinbarungen ihren Bedarf an sozialer Infrastruktur für Studierende wirksam zur Geltung bringen können.
4. Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen im Rahmen der sozialen Infrastruktur für Studierende sollen ihr Angebot auch für Nichtstudierende öffnen können; dann müssen aber ortsübliche Entgelte erhoben werden, um private Anbieterinnen und Anbieter vor der Konkurrenz zu schützen.

#### - Neue Aufgaben der sozialen Infrastruktur

Bislang ist ausschließlich die Aufgabe der Studierendenwerke und auch diese nur unzureichend beschrieben. Im bisherigen Studentenwerksgesetz heißt es: "Sie fördern die Studenten wirtschaftlich und sorgen für deren Gesundheit."

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine moderne Aufgabenbeschreibung vor, die sich daran orientiert, was inzwischen bundesweiter Standard ist. Studierendenwerke haben in erster Linie einen sozialen Auftrag. Hierzu gehören traditionell die Verpflegung der Studierenden und die Bereitstellung studentischen Wohnraums. Es ist anzustreben, dass die Studierendenwerke stärker eine Lotsenfunktion beim studentischen Wohnraum übernehmen; sie könnten etwa gegen eine angemessene Verwaltungsgebühr Wohnungen im Auftrag der Wohnungsbaugesellschaften mit Studierenden belegen.

Gerade mit Blick auf die Debatte über Studiengebühren werden Dienste zur Studienfinanzierung an Bedeutung zunehmen. In staatlicher Auftragsverwaltung sind die Studierendenwerke bereits jetzt für den BAföG-Vollzug zuständig. Sie betreiben aber auch studentische Darlehenskassen. Es wäre sinnvoll, bei den Studierendenwerken auch die Stipendienberatung und die Angebote der Studienstiftungen sowie die Vermittlung von Studienkrediten anzusiedeln.

Aktuell bleibt der Bedarf an sozialen und rechtlichen Beratungsdiensten. Hier gibt es ein breites Angebot an den Hochschulen, das einer sinnvollen Koordination bedarf.

Positive Beispiele für die Abstimmung der Trägerinnen und Träger beim Angebot von Dienstleistungen der sozialen Betreuung ausländischer Studierender existieren in Hessen. So bietet das Studentenwerk Marburg ein entsprechendes Service-Paket zum Festpreis an.

Ein weiterhin wichtiges Instrument sozialer Infrastruktur sind Gruppenverträge, in deren Leistungen alle Studierenden einer Hochschule eingebunden sind. Hier sind Versicherungsverträge, die das Studentenwerk abgeschlossen hat, aber auch das RMV-AStA-Semesterticket zu nennen.

Eine neue Aufgabe, der sich einige Studierendenwerke bereits stellen, ist die auf studentische Bedürfnisse eingerichtete Kinderbetreuung. In diesem kostenintensiven Aufgabenbereich könnten Studierendenwerke, Hochschulen, Studentenschaften und Kommunen Kooperationen vereinbaren.

Auch weiterhin Teil der sozialen Infrastruktur sollten studentische Einrichtungen und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sein, sofern hierfür ein besonderer Bedarf besteht. Gesundheitsförderung der Studierenden ist jedoch auch eine Querschnittsaufgabe: etwa beim Mensaessen oder beim Wohnheimbau. Mensaessen sollte etwa für Allergiker kritische Bestandteile ausweisen.

Ebenfalls eine neue Aufgabe für soziale Infrastruktur ist die Förderung studentischer Kultur. Diese Aufgabe sollte keine Pflichtaufgabe für Studierendenwerke oder andere Trägerinnen und Träger der sozialen Infrastruktur werden. Vielmehr sollen sie kulturelle Maßnahmen im angemessenen Maße im Rahmen ihrer Arbeit berücksichtigen können. Derzeit leisten Studierendenwerke gemeinsam mit anderen Trägerinnen und Trägern hierzu Beiträge, etwa durch Campusfeste oder einen Fotowettbewerb. Diese begrüßenswerten Maßnahmen sollten rechtlich abgesichert sein.

Keine originäre Zuordnung bei den Studierendenwerken, sondern bei den Hochschulen sollte die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung finden. Die Kultusministerkonferenz hat hier die Zuordnung zu den Hochschulen empfohlen. Allerdings sollte allen Trägerinnen und Trägern vorgegeben werden, ihre Einrichtungen und Dienste behindertengerecht auszugestalten. Eine gleichartige Vorgabe sollte es zu Studierenden mit Kind und Studierenden mit besonderen religiösen Normen geben. Praktisch ist darunter etwa zu verstehen, dass Mensen barrierefrei zugänglich sein müssen oder es dort eine Infrastruktur für Studierende mit Kind gibt.

#### - Rolle der Studierendenwerke

Die Studierendenwerke haben im Gesetzentwurf die Funktion des Hauptträgers sozialer Infrastruktur für Studierende an den staatlichen Hochschulen. Dies bedeutet, dass sie die Infrastruktur im Bereich der Verpflegungsbetriebe, der Wohnheime und der Beratungsdienste hauptsächlich bereitstellen. Die Studierendenwerke sollen sich aber künftig auch stärker mit dem Angebot anderer Trägerinnen und Träger abstimmen und auch dieses bekannt

machen. In regelmäßigen Berichten soll das Studentenwerk den Bedarf und das Angebot der sozialen Infrastruktur an den Hochschulen beschreiben und Handlungsbedarf aufzeigen.

Der Gesetzentwurf sieht keine Öffnungsklausel für hochschuleigene Studierendenwerke vor, sondern lässt die Studierendenwerke für Hochschulregionen weiterhin bestehen. Zwar könnten Universitäten heute ohne weiteres eigene Studierendenwerke unterhalten, kleinere Fachhochschulen würden jedoch dadurch wesentlich weniger soziale Infrastruktur bereitstellen können. Mehrere Studierendenwerke in einer Hochschulregion sind daher unwirtschaftlicher als die bisherige Struktur. Die Berechnung von Beitragshöhen nach dem Angebot des Studentenwerks an einem bestimmten Campus würde einerseits zu Abgrenzungen an Mehr-Campus-Hochschulen führen und zum anderen den Solidargedanken widersprechen; diese Regelung ist daher hier nicht aufgenommen. Die Hochschulen können ihre Interessen in den Verwaltungsrat einbringen; als neues Instrument wird ermöglicht, dass das HMWK Zuschüsse an die Studierendenwerke über eine parametergesteuerte Mittelzuweisung zweckgebunden an Hochschulen ausschüttet und diese die Weitergabe an Ziel- und Leistungsvereinbarungen knüpfen.

Der Gesetzentwurf ermöglicht die Öffnung der Studierendenwerke für private Hochschulen.

- Schlanke Strukturen der Studierendenwerke

Der Gesetzentwurf sieht für die Studierendenwerke weiterhin schlanke Strukturen nahe an den Bedürfnissen der Studierenden vor. Maßgebliches Gremium soll weiterhin der nun in Verwaltungsrat umbenannte Vorstand sein. Studierende und Hochschulleitungen sollen weiterhin die hauptsächliche Repräsentanz im Verwaltungsrat haben. Die Verantwortlichkeit der studentischen Mitglieder soll gestärkt werden. Hierzu wird ihre Wahlperiode an die Amtszeit des AStA gekoppelt. Die Mehrheit des Studierendenparlaments kann dadurch ihre Politik im Bereich sozialer Infrastruktur besser mit dem Studentenwerk abstimmen. Wir wollen künftig die bislang stimmberechtigten Bediensteten des Studentenwerks durch ein Mitglied des Magistrats der Universitätsstadt ersetzen. Sinn des Verwaltungsrats ist die Einbindung der Abnehmer der sozialen Infrastruktur und der anderen großen Trägerinnen und Träger der Infrastruktur. Dies sind Hochschule, Kommune und Studierendenschaft. Insoweit ist es sinnvoll, die Zusammenarbeit mit der Kommune auch im Verwaltungsrat des Studentenwerks zu etablieren. Die Mitwirkung der Bediensteten ist bereits über den Personalrat sichergestellt; dieser soll auch weiterhin ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden können.

Der Gesetzentwurf stärkt die Verantwortung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers deutlich. Sie oder er hat in beträchtlichem Maße bereits heute Verantwortung im operativen Geschäft, die sich im Gesetz auch mit Entscheidungsbefugnissen niederschlagen muss.

- Studierendenwerke benötigen mehr Verantwortung und frisches Kapital durch das Land Hessen

Es ist antiquiert, dass in Hessen das Wissenschaftsministerium die Fachaufsicht über die Studierendenwerke führt. Wie in anderen Bundesländern auch, soll das Aufsichtsrecht des Ministeriums auf die Einhaltung der Gesetze begrenzt werden; durch die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin stellt das Ministerium eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sicher. Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen durch das Ministerium kann ebenso entfallen wie Detailregelungen zum Wahlprozedere für Mitglieder des Verwaltungsrats. Diese Aufgabe soll den Satzungen der Studierendenwerke überlassen werden.

Seit der Übernahme von Regierungsverantwortung durch CDU/FDP und CDU sind die Zuschüsse zu den Studierendenwerken kontinuierlich gesunken, obwohl die Zahl der Studierenden und die Aufgaben der Studierendenwerke gewachsen sind. Aufgabenübertragungen durch das Land werden daher gemäß dem Konnexitätsprinzip von voller Kostenerstattung abhängig machen. Analog dem Studentenwerksgesetz des Landes Baden-Württemberg wird ein gesetzlicher Auftrag zur Mitfinanzierung der sozialen Infrastruktur für Studierende durch das Land geschaffen.

Wiesbaden, 13. September 2005

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**